Gemeindeamt St. Johann am Wimberg
A-4172 St. Johann am Wimberg 10
07217/7155, 07217/7155-16
www.StJohannAmWimberg.at Gemeinde@StJohannAmWimberg.at

Datum: *14. Dezember 2018*
Zahl: *Fin 250 – 2018*
Bearbeiter: *AL Josef Hinterhölzl*
DW: *14*

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Wimberg vom 13. Dezember 2018 mit der eine

K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g

für die Gemeinde St. Johann am Wimberg erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

vom 1. bis zum 500. m² vom 501. bis zum 1.000. m² ab dem 1.001. m², jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2	€ 26,01/m² € 13,00/m² (50%) € 10,40/m² (40%)
für reine Lager- und Hallenflächen von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden	€ 3,20/m²
für Lager- und Hallenflächen mit Produktionsanteilen nach der Pauschalberechnung vom 1. bis zum 500. m² vom 501. bis zum 1.000. m² ab dem 1.001. m², jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2	75 % Lagerfläche (€ 3,20/m²) 25 % Produktionsfläche € 26,01/m² € 13,00/m² (50%) € 10,40/m² (40%)
mindestens aber ab 1.1.2023	€ 4.291,10

2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

   Bei der Berechnung der Dachgeschoße werden Dachbodenräume abgezogen. Die Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Hobby-, Bastelraum oder als Waschküchen benutzbar ausgebaut sind. Bei einer teilweisen Benutzung eines Geschoßes sind die Vorräume, Gänge, Windfang und Stiegenhäuser prozentuell in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen und Abstellflächen für Gartengeräte sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

3) In allen Fällen, bei denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 40 v.H. der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

4) Bei nachträglichen Änderungen an den angeschlossenen Grundstücken ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist. Die für die Berechnung der bisher geleisteten Anschlussgebühr herangezogenen Quadratmeter werden bei der Berechnung der prozentuellen Ermäßigung angerechnet (ohne Rücksicht auf die aktuelle Einbeziehbarkeit).

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

d) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungs-Grundgebühr zu entrichten und zwar:

ab 1.1.2022	€ 250,50	exkl. Ust.

2) Darüber hinaus ist noch eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Vom ersten bis zum fünfzigsten m³ Wasserverbrauch		€ 0,10/m³	exkl. Ust.
ab dem 51. m³ Wasserverbrauch	ab 1.1.2022	€ 5,11/m³	exkl. Ust.

3) Sämtliche Wasseruhren in Gebäuden, deren angezeigter Verbrauch für die Festsetzung der Höhe der Kanalbenützungsgebühr herangezogen wird, sind von der Gemeinde mit einer Plombe zu versehen. Ein evtl. Austausch der Wasseruhr ist vorher der Gemeinde zu melden.

4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für bebaute Grundstücke, die keine geeichte und verplombte Wasseruhr aufweisen:

seit 1.1.2011	25,79 %

der auf Grund der Bemessungsgrundlage nach § 2 sich ergebenden Gebühr (jeweils ohne Mehrwertsteuer).

5) Wasser, welches für die Bewässerung von Gartenanlagen verwendet wird, ist grundsätzlich von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen.
Wird der gesamte Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes über einen Haupt-Wasserzähler gemessen, so kann vom Grundstückseigentümer für die Gartenbewässerung eine eigene, überprüfbare Leitung mit einem selbst zu finanzierenden Wasserzähler versehen werden. Dieser Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die angezeigte Wassermenge vom Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht.

6) Wird Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen in den Kanal abgeleitet, so ist hiefür eine eigene Wasseruhr zu installieren. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr wird dementsprechend erhöht.

7) Wenn keine von der Gemeinde lfd. überwachte Messeinrichtung besteht, wird eine Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 4 berechnet. Den beauftragten Organen der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu diesen Messeinrichtungen zu gestatten.

8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben können vom Grundbesitzer entweder zwei Wasseruhren installiert werden, getrennt für Wohn- und Wirtschaftsbereich, wenn die Abwässer aus letzterem ausnahmslos in die betriebseigene Jauchegrube eingeleitet werden, oder es wird die Kanalbenützungsgebühr im Sinne des § 3 Abs. 4 berechnet. Dies kann der Besitzer des Grundstückes selbst entscheiden.

9) Die Kanalbenützungsgebühr für unbebaute Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 10,00 jährlich.

§ 4
Entstehen des Abgabenanspruches

1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeterzahl ergibt. Bei Aus-, Zu- und Umbauten ist die Ergänzungsgebühr innerhalb eines Monates nach Vollendung der Rohbauarbeiten (Rohbau mit Dachstuhl) zu entrichten.

2) Die Kanalgrundgebühr ist mittels vierteljährlicher Vorauszahlung, die Kanalbenützungsgebühr aufgrund der Abrechnung des Vorjahres zur Hälfte per 15.2. jeden Jahres fällig. Die Endabrechnung erfolgt im Juli jeden Jahres und ist zwei Wochen nach erfolgter Vorschreibung einzuzahlen.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stürmer

Angeschlagen am: 14. Dezember 2018
Abgenommen am: 31. Dezember 2018

Angepasst mit GR-Beschluss vom 15.12.2022